



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
510 Abteilung für wirtschaftliche Jugendhilfe

Vorlagen-Nummer

046/09

1

Sitzungsvorlage



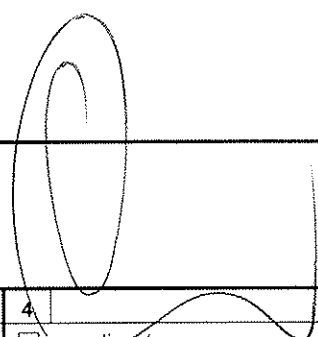
Datum: 24.02.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.03.2009	
2. Kenntnisgabe	Stadtrat	öffentlich	26.03.2009	
3.				
4.				

**Finanzielle Mehrbelastung der Kommunen durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz);
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 20.01.2009**

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.01.2009 (Anlage 1) beantragt die CDU-Stadtratsfraktion unter Hinweis auf die von der Stadt Eschweiler beklagte Mehrbelastung durch das Kinderbildungsgesetz, die Kosten- und Einnahmestruktur für die Förderung der nicht schulpflichtigen Kinder darzulegen. Insbesondere solle hierbei eine Aufteilung in freiwillige und nicht freiwillige Leistungen erfolgen. Auch solle dargelegt werden, inwieweit die vom Land vorgegebene Abführung der Elternbeiträge in Höhe von 19 % erreicht wird.

Zunächst wurde der CDU-Stadtratsfraktion das Ergebnis einer Abfrage (Anlage 2) zu den Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes im Kreis Aachen zur Verfügung gestellt. Diese Aufstellung wurde ebenfalls dem Ministerpräsidenten des Landes NRW im Rahmen des sog. „Aachener Appells“ zur Verbesserung der Landesfinanzierung bei Kindertagesstätten am 17.10.2008 seitens der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Aachen übersandt.

Hiernach entstehen für die Stadt Eschweiler durch die Einführung des Kinderbildungsgesetzes Mehrkosten in Höhe von 784.880,00 Euro in 2009. Der vorgenannte Betrag errechnet sich aus der Differenz des Zuschussbedarfes vor Einführung des KiBiz (2007: Zuschussbedarf insgesamt = 3.519.970,00 €) zum Zuschussbedarf nach Einführung des KiBiz (2008/09: Zuschussbedarf = 4.304.850,00 €). Der vorg. Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| • Personal- und Sachkosten für die 3 – 6-jährigen: | 668.188,41 € |
| • Absenkung der Trägeranteile der Kirchen (von 20 % auf 12 %) | 59.016,73 € |
| • Umwandlung/Schaffung von U3-Betreuungsplätzen | 57.674,86 € |

Mit Schreiben vom 27.01.2009 wurde der CDU-Stadtratsfraktion der Eingang des Schreibens vom 20.01.2009 bestätigt und eine erste Stellungnahme der Verwaltung kurzfristig in Aussicht gestellt. Darüber hinaus wurde zugesagt, das Thema nochmals auf Grundlage einer umfassenden Darstellung in einer Verwaltungsvorlage für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 12.03.2009 sowie des Stadtrates am 26.03.2009 zu behandeln.

Zwischenzeitlich wurde eine erste Stellungnahme mit Datum vom 03.02.2009 (Anlage 3) übersandt.

Ferner erfolgte eine kurze Erläuterung zur Thematik in der Ratssitzung am 04.02.2009.

Mit Mail vom 05.02.2009 (Anlage 4) bat die CDU-Stadtratsfraktion um weitere Konkretisierungen.

Unterschiede zwischen GTK und KiBiz:

Das „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ (GTK), das die Grundlage für die Ausgestaltung der Kindergärten in NRW war, wurde gänzlich aufgehoben. Stattdessen ist das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ am 01.08.2008 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Unterschiede mit kurzen Erläuterungen sind nachfolgend aufgeführt:

Das Finanzierungskonzept wurde umgestellt von den bisherigen Gruppenpauschalen (unter GTK) auf Kindpauschalen (unter KiBiz). In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verwaltung erstmals mit Stand Juni 2008 eine Gegenüberstellung von GTK- und KiBiz-Kosten vorgenommen (siehe auch Verwaltungsvorlage Nummer 176/08 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.06.2008 und Ratssitzung vom 24.06.2008).

Die Kindpauschalen richten sich nach Gruppentypen und Buchungszeiten, die in der Anlage zu § 19 KiBiz (Anlage 5) aufgeführt sind. Mit den Kindpauschalen sind alle anfallenden Personal- und Sachkosten abzudecken. Für Personalausfälle oder Investitions-/Baumaßnahmen müssen daher die Träger entsprechende Vorkehrungen in Form von Rücklagen treffen. Fehlende Kinderzahlen führen grundsätzlich zu einer Kürzung der Landesmittel. Das finanzielle Risiko trifft allein die Träger und Jugendämter, da diese möglicherweise ihre Kosten nicht in gleichem Maße senken können (Beispiel: Zum Betrieb einer eingruppigen Einrichtung müssen zwei (Fach-)Kräfte eingesetzt werden, egal, ob 15 oder 25 Kinder betreut werden.)

Die bisherigen Betreuungsformen Kindergarten, Kindergarten über Mittag und Hort werden abgelöst durch die Einrichtung der bereits oben angesprochenen Gruppenformen und Buchungszeiten.

Die unter dem GTK geführten Tagesstättengruppen beinhalteten eine Betreuungszeit in Höhe von 42,5 Stunden, während die längste Betreuungszeit unter KiBiz 45 Wochenstunden beträgt. Hieraus resultiert eine höhere Anwesenheit des Personals, verbunden mit höheren Personalkosten.

Zur Zeit des GTK mussten kirchliche Träger einen Anteil in Höhe von 20 % an den Gesamtkosten tragen. Unter KiBiz wurde dieser Anteil auf 12 % zur Entlastung der kirchlichen Träger gesenkt. Aufgefangen werden diese Zusatzkosten zu $\frac{3}{4}$ vom Land und zu $\frac{1}{4}$ von den Kommunen, was wiederum eine **gesetzlich vorgegebene Mehrbelastung** für die Kommunen bedeutet.

Finanzierungsmodelle nach KiBiz:

Zur Verdeutlichung werden nachfolgend die nach KiBiz gesetzlich vorgegebenen Finanzierungsmodelle getrennt nach den einzelnen Trägern aufgeführt:

Einrichtungen kirchlicher Träger:	Anteil Land 36,5 % der Kindpauschalen Anteil Stadt 51,5 % der Kindpauschalen *) Anteil Träger 12,0 % der Kindpauschalen **)
Einrichtungen freier Träger (DRK/AWO):	Anteil Land 36,0 % der Kindpauschalen Anteil Stadt 55,0 % der Kindpauschalen*) Anteil Träger 9,0 % der Kindpauschalen***)
Einrichtungen von Elterninitiativen:	Anteil Land 38,5 % der Kindpauschalen Anteil Stadt 57,5 % der Kindpauschalen*) Anteil Träger 4,0 % der Kindpauschalen***)
Kommunale Einrichtungen (BKJ):	Anteil Land: 30 % der Kindpauschalen Anteil Stadt/Träger: 70 % der Kindpauschalen*)

*) Im städt. Anteil ist die teilweise Refinanzierung durch Elternbeiträge, die bei der Stadt Eschweiler derzeit bei rd. 16 % liegt, enthalten.

) Anzumerken ist, dass die Stadt Eschweiler sowohl für die 4. Gruppe im Kindergarten St. Theresia wie auch für die 2. Gruppe im Kindergarten St. Blasius zunächst bis einschließlich 31.07.2010 die jeweiligen Trägeranteile übernimmt. Hierbei handelt es sich für das Kindergartenjahr 2008/09 um zusätzliche Kosten in Höhe von 14.386,08 € (St. Theresia) bzw. 14.485,46 € (St. Blasius). Grundsätzlich handelt es sich hierbei um **freiwillige Leistungen. Zu bemerken ist jedoch, dass der Betrieb dieser Gruppen durch die Träger ohne die finanzielle Unterstützung der Stadt Eschweiler nicht möglich wäre. Ggf. würde daher die Schließung der Gruppen dazu führen, dass vorliegender Betreuungsbedarf nicht gedeckt werden könnte, oder aber die Gruppen müssten durch die Stadt Eschweiler übernommen werden.

***) Anzumerken ist, dass die Stadt Eschweiler für die vier Einrichtungen der AWO sowie für die Einrichtung des DRK zunächst bis einschließlich 31.07.2010 den Trägeranteil in Höhe von 9,0 % sowie für die Einrichtung der Elterninitiative (Kinderburg) den Anteil in Höhe von 4,0 % zusätzlich übernimmt. Diese Vorgehensweise wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 10.06.2008 und durch den Rat am 24.06.2008 beschlossen. Auch hierbei handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Stadt Eschweiler, ohne die jedoch die Fortführung des Betriebes in den jeweiligen Einrichtungen nach Auffassung der Trägervertreter nicht möglich wäre.

Gruppenformen- und Berechnungsbeispiele bezogen auf das Kindergartenjahr 2008/09

Beispiel 1:
Kirchliche Träger: 2-gruppige Einrichtung

Gruppenform nach KiBiz	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Anzahl Kinder	Betrag
I b	20 Kinder 35 Wochenstd.	5.746,70 €	20	114.934,00 €
III b	25 Kinder 35 Wochenstd.	4.225,36 €	23	97.183,28 €
Summe Kindpauschalen insgesamt				212.117,28 €

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil Träger	(12,0 %) =	25.454,07 €
Anteil Stadt	(35,5 %) =	75.301,63 €
Anteil Elternbeiträge	(16,0 %) =	33.938,76 €
Anteil Land	(36,5 %) =	77.422,82 €

Beispiel 2:
Freie Träger: 1-gruppige Einrichtung

Gruppenform nach KiBiz	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Anzahl Kinder	Betrag
III b	25 Kinder 35 Wochenstd.	4.225,36 €	12	50.704,32 €
III c	20 Kinder 45 Wochenstd.	6.771,85 €	16	108.349,60 €
Summe Kindpauschalen insgesamt				159.053,92 €
Zuschuss f. eingruppige Einrichtung				15.000,00 €
Gesamtsumme				174.053,92 €

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil Träger	(9,0 %) =	15.664,85 €
Anteil Stadt	(39,0 %) =	67.881,03 €
Anteil Elternbeiträge	(16,0 %) =	27.848,63 €
Anteil Land	(36,0 %) =	62.659,41 €

Beispiel 3:
hier: Elterninitiative: 4-gruppige Einrichtung

Gruppenform nach KiBiz	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Anzahl Kinder	Betrag
III b	25 Kinder 35 Wochenstd.	4.225,36 €	100	422.536,00 €
Summe Kindpauschalen Insgesamt				422.536,00 €

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil Träger	(4,0 %)	=	16.901,44 €
Anteil Stadt	(41,5 %)	=	175.352,44 €
Anteil Elternbeiträge	(16,0 %)	=	67.605,76 €
Anteil Land	(38,5 %)	=	162.676,36 €

Beispiel 4:

hier: Einrichtung der BKJ: 2-gruppige Einrichtung

Gruppenform nach KiBiz	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Anzahl Kinder	Betrag
III b	25 Kinder 35 Wochenstd.	4.225,36 €	30	126.760,80 €
III c	20 Kinder 45 Wochenstd.	6.771,85 €	15	101.577,75 €
Summe Kindpauschalen insgesamt				228.338,55 €

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil Träger/Stadt	(54,0 %)	=	123.302,82 €
Anteil Elternbeiträge	(16,0 %)	=	36.534,17 €
Anteil Land	(30,0 %)	=	68.501,56 €

Refinanzierung durch Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge wurden weder unter GTK noch werden sie nach KiBiz an das Land abgeführt. Vielmehr werden sie in die Finanzierung der Betriebskosten in einem Umfang von 19 % seitens des Landes eingerechnet, wobei jedoch faktisch in Eschweiler der Anteil der Elternbeiträge z.B. im Jahr 2008 16,4 % und damit eine Differenz von ca. 182.000 € ausmacht. Dieser Differenzbetrag wurde anhand des Buchungsstandes vom 03.02.2009 für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt berechnet: Elternbeiträge insgesamt: 1.148.339,59 €; Betriebskosten insgesamt: 7.002.481,73 €. Hieraus ergibt sich eine Refinanzierung von Elternbeiträgen für das Jahr 2008 in Höhe von 16,4 %. Um die vom Land angenommenen 19 % zu erreichen, hätten Einnahmen in Höhe von 1.330.471,53 € erzielt werden müssen. Dieser Differenzbetrag zu 19 % in Höhe von rd. 182.000 € ist seitens der Stadt in Gänze zu tragen.

Auch hier wird seitens der Kommunen gefordert, dass der Elternbeitrags-Defizit-Ausgleich mit landesweit einheitlichen Elternbeiträgen wieder eingeführt wird. Das heißt, dass das Land, wie dies auch vor einigen Jahren Praxis war, sich dann finanziell beteiligt, wenn – wie dies in den meisten Kommunen der Fall ist – nicht der fiktive Beitragssatz von 19 % erreicht wird. Darüber hinaus wird durch die Anhebung der Freibetragsgrenze bei den Elternbeiträgen ab dem 01.08.2009 von derzeit 16.000 € auf 18.000 € ein weiteres Einnahme-Defizit von 8.160,00 € erwartet. Wenngleich es sich hierbei ebenfalls um eine **freiwillige Leistung** handelt, ist die Vorgehensweise im Hinblick auf § 23 Abs. 4 KiBiz sowie vor dem Hintergrund familien-, sozial- und bildungspolitischer Aspekte angezeigt.

Weitere Belastungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben:

1. Investitionen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren:
Das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (Kifög) begründet einen zukünftigen Rechtsanspruch für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ab 2013. Um dieser Vorgabe bzw. dem entsprechenden Betreuungsbedarf gerecht werden zu können, sind vielfältige Umbau-/Anbau- und Ausstattungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Eschweiler Stadtgebiet

erforderlich. Das Investitionsprogramm des Landes NRW zur Schaffung von U3-Plätzen fördert entsprechende Maßnahmen maximal mit 90 % pro Kindergartenplatz. Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine konkreten Aussagen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Ausbauprogramms auf den Haushalt der Stadt Eschweiler möglich (10 %iger Eigenanteil bei den BKJ-Einrichtungen). Auch ist noch nicht bezifferbar, welche Erhöhungen sich bei den Betriebskosten durch den Ausbau von U3-Plätzen ergeben werden.

Zudem ist zu erwarten, dass die Zuschüsse nicht unbedingt zeitgleich mit Durchführung der Maßnahmen fließen, so dass Träger bzw. Kommunen zunächst in Vorleistung treten müssen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die aus dem Kinderbildungs- und dem Kinderförderungsgesetz entstehenden Aufgaben sowohl bei freien Trägern als auch bei Kommunen mit einem zusätzlichen Personalaufwand zu rechnen ist.

2. Kindertagespflege:

Auch in diesem Bereich fordert der Gesetzgeber im Kinderförderungsgesetz eine bedarfsorientierte Bereitstellung entsprechender Betreuungsplätze bei Tagespflegepersonen.

Ein Ausbau der Tagespflege dürfte nicht zuletzt wegen der derzeit geringen Fördersätze (Anlage 6), die kreiseinheitlich abgestimmt sind, nicht einfach sein. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass hier die Kostenbeteiligung des Landes gemäß § 22 Abs. 1 KiBiz mit 725 € pro Kind pro Jahr ebenfalls gering ausfällt. Gleichwohl werden auch hier die Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Leistung entsprechender Elternbeiträge herangezogen. In vielen Fällen liegen allerdings auch Beitragsbefreiungen (z.B. ALG-II-Empfänger, die Maßnahmen durchführen, um in Arbeit vermittelt werden zu können oder Erziehungsberechtigte, die die erste Einkommensgrenze unterschreiten), vor.

Es bleibt festzustellen, dass auch hier die hauptsächliche finanzielle Belastung hinsichtlich der Vergütung der Tagespflegepersonen auf die einzelnen Kommunen entfällt. Anzuführen ist diesbezüglich auch, dass durch gesetzliche Änderungen inzwischen die Kommunen auch finanziell an verschiedenen Versicherungsbeiträgen (Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge) bei Tagespflegeverhältnissen beteiligt sind.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Abschließend ist festzustellen, dass derzeit eine konkrete Bezifferung der den Kommunen durch die Einführung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 **im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgaben** entstandenen oder noch entstehenden Mehrkosten aus nachfolgenden Gründen abschließend noch nicht möglich ist:

1. Die in einem Kindergartenjahr entstehenden Kosten stehen in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Betreuungsbedarf der Eltern sowie den bereitzustellenden Betreuungsmöglichkeiten, die sich in jedem Kindergartenjahr anders darstellen können.
2. Bzgl. der Refinanzierung der entstehenden Kosten durch Elternbeiträge wird hier aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung (Arbeitslosigkeit etc.) eher mit einem Rückgang gerechnet. Es wird nicht erwartet, dass in Zukunft die vom Land kalkulierte Refinanzierung in Höhe von 19 % erreicht wird.
3. Bereits im Vorjahr reichte der Haushaltsansatz zur Deckung der Kosten im Bereich Tagespflege nicht aus (Haushaltsansatz 2008: 55.000 €). Ausgehend vom stetig ansteigenden Bedarf bzw. der gesetzlichen Forderung, weitere Betreuungsplätze vorzuhalten sowie der gesetzlichen Notwendigkeit, Altersvorsorgeleistungen etc. zu übernehmen, kann in 2009 von Ausgaben in Höhe von ca. 190.000 € ausgegangen werden. (Die Rückeinnahme durch die vorerwähnte Beteiligung des Landes in Höhe von 725 € pro Kind beträgt im Kindergartenjahr 2008/09 lediglich 13.050 €; die Rückeinnahmen aus Elternbeiträgen betragen in 2008 insgesamt 4.086,00 €). Es ist hier in den nächsten Jahren von einem weiteren Anstieg der Kosten auszugehen.
4. Bzgl. der Investitionsmaßnahmen bzw. der Betriebskosten im Rahmen der Schaffung von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder kann derzeit noch überhaupt keine Angabe der finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Eschweiler gemacht werden.

Anlagen:

Schreiben der CDU-Stadtratsfraktion vom 20.01.2009

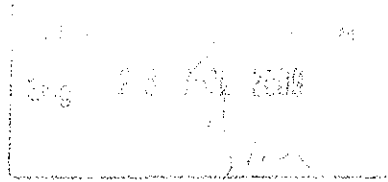
Ergebnis einer Abfrage zu den Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes im Kreis Aachen

Erste Stellungnahme des Jugendamtes vom 03.02.2009

Mail der CDU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2009

Anlage zu § 19 KiBiz

Fördersätze im Bereich Tagespflege



CDU FRAKTION
IM RAT DER STADT ESCHWEILER

CDU Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, D-52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Fraktionsbüro
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403 / 71404
Fax: 02403 / 71515

E-Mail: cdu-fraktion@eschweiler.de

Handwritten signature and the number 1151.

Eschweiler, den 20.01.2009

Klärung der Kosten infolge von KiBiz – Kinderbildungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Ihrer vorletzten Neujahrsansprache haben Sie verkündet, dass KiBiz bei der Stadt Eschweiler Kosten in Höhe von 400.000 € erzeugen würde.

Der Kämmerer der Stadt Eschweiler hat in der letzten Woche in der Presse veröffentlicht, dass diese Kosten nunmehr 600.000 € ausmachen würden.

Vergleichsrechnungen des NRW-Ministeriums für Generationen, Frauen, Familie und Integration weisen jedoch aus, dass gegenüber der bisherigen Abrechnungsart bei den Kommunen höhere Zuweisungen des Landes ankommen. Dies kann man nachlesen auf der Internetseite des Ministeriums.

Das Kinderbildungsgesetz hat aber neben einer veränderten Finanzierungsweise mehr Freiheiten für die Kommunen bei der Ausgestaltung der Kinderbetreuung zum Inhalt. Dies hat die Stadt Eschweiler genutzt, um die Betreuung der unter dreijährigen auszubauen.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler steht zu dieser Frühförderung und ist gewillt, hierfür Geld auszugeben.

Die Tatsache, dass Sie die Mehrkosten beklagen, erweckt bei uns den Eindruck, dass Sie die Kosten für die Frühförderung nicht aufwenden wollen.

Da bisher nicht einmal geklärt werden konnte, welche Kosten in welchem Zusammenhang hier entstehen, können die Aussagen über die Kostenentwicklung nur als reiner Populismus gewertet werden.

Die CDU-Fraktion fordert umgehend eine Versachlichung der Diskussion.

Vorsitzender
Bernd Schmitz
Heidesiedlung 40
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6 62 17

Geschäftszeiten
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Di. + Mi 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 15.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIZ 390 500 00
Konto Nr. 3 501 103

Hierzu ist die Kosten- und Einnahmestruktur für die Förderung der nicht schulpflichtigen Kinder darzulegen. Insbesondere ist dies in die Bereiche der freiwilligen und nicht freiwilligen Leistungen aufzuteilen.

Entgegen der früheren Regelung ist nun nicht mehr der gezahlte Elternbeitrag an das Land abzuführen, sondern vielmehr 19 % der Gesamtkosten pauschaliert.

Die CDU-Fraktion bittet daher um Darlegungen, wie hoch der Anteil der Elternbeiträge ist und ob damit die an das Land abzuführende Summe erreicht wird. Gegebenenfalls ist das Defizit hieraus gesondert darzulegen.

Bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren handelt es sich eindeutig um eine freiwillige Leistung. Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler ist gewillt, hierfür Geld in die Hand zu nehmen und wird sich auch vehement dafür einsetzen. Jedoch soll die Diskussion dazu führen, dass die bereitgestellten Mittel auch optimiert eingesetzt werden.

Die Pro-Kopf-Förderung durch das KiBiz ist höher als die bisherige Förderung gemäß GTK – Gesetz über Tageseinrichtung für Kinder. Auch wenn die bisher gezahlte Förderung durch eine allgemeine Kürzung im Landeshaushalt ebenfalls gekürzt wurde, so muss doch gesagt werden, dass mit Einführung der Kindergartenpflicht erhebliche Gelder des Bundes für diese Pflichtaufgabe an die Länder gezahlt wurden. Die damalige SPD-Landesregierung hat diese Gelder jedoch niemals in diesen Topf einfließen lassen.

Auch aus diesem Grund sind Ihre Klagen über das KiBiz reiner Populismus.

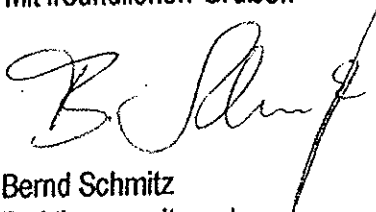
In den Folgejahren kann ein Kostenproblem entstehen, wenn einerseits die Anzahl der Kinder zurückgeht, andererseits die Aufwendungen, wie z.B. bereitgestellte Räumlichkeiten bzw. Personal nicht gleichzeitig reduziert werden können.

Für die Stadt Eschweiler kann dieses Problem jedoch nur von untergeordneter Bedeutung sein, da alle Entscheidungen auf das immer noch gültige Stadtentwicklungskonzept abgestellt sind. Dieses hat nämlich einen moderaten Anstieg der Bevölkerungszahl zum Inhalt und die Stadtverwaltung ist gefordert alles zu tun, damit diese Vorgaben auch erfüllt werden.

Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich, wie wenig die bisherigen Beiträge der SPD zu diesem Thema von Sachkenntnis geprägt sind.

Da in der kommenden Ratssitzung am 04.02.2009 der Haushalt mit seinen freiwilligen Leistungen thematisiert werden muss, bitten wir die erforderlichen Zahlen – übersichtlich aufbereitet – für diese Sitzung bereit zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schmitz
Fraktionsvorsitzender

Abfrage zu den Auswirkungen des KIBiz im Kreis Aachen

Grundlagen:

- 2007: ein vollständiges Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage GTK
- 2009: ein vollständiges Haushaltsjahr 2009 auf der Grundlage KIBiz unter der Bedingung gleichen Wahlverhaltens der Eltern im Kita-Jahr 2009/10 und gleichen Gruppenstrukturen/Kindpauschalen (Projektion)

	Kita-Plätze		hiervon U 3 Plätze		Zuschussbedarf UA 464		Mehrbel.09	in %
	2007	2009	2007	2009	2007	2009		
Stadt Alsdorf	1375	1343	32	64**	2.973.381	3.441.200	467.819	15,70%
Stadt Eschweiler	1629	1553	28	61	3.519.970	4.304.850	784.880	22,30%
Stadt Herzogenrath**	1467	1450	47	132	3.093.719	3.800.000	706.281	22,80%
Stadt Stolberg	1846	1762	87	134	5.023.826	6.000.138	976.312	19,40%
Stadt Würselen	1238	1220	86	73	4.129.517	4.866.535	737.018	17,80%
Kreis Aachen	2206	2082	32	150	5.123.893	6.023.893	900.000	17,60%
Gesamt	9761	9410	312	614	302	23.864.306	28.436.616	19,20%

-3,6 %

97%

*hiervon 20 Kinder 0 - 3 Jahre

z Planung: 72 U 3 Plätz

** Herzogenrath hat NKF-System/Eschweiler ebenso und Würselen zudem Eigenbetrieb; Würselen hatte bereits etliche U3-Plätze



Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister



Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

CDU Fraktion
im Rat der Stadt Eschweiler
z. H. Herrn Vorsitzenden
Bernd Schmitz

im Hause

Finanzielle Mehrbelastung der Kommunen durch KiBiz – Kinderbildungsgesetz NRW

Ihr Antrag vom 20.01.2009

Sehr geehrter Herr Schmitz,

wie in meinem Schreiben vom 27.01.2009 angekündigt, erhalten Sie nachstehend eine erste Stellungnahme zu Ihrem o.a. Schreiben.

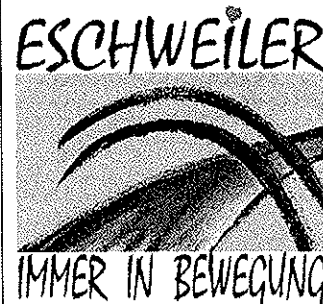
Zunächst möchte ich feststellen, dass ich den mit dem KiBiz verbundenen Ausbau der Kinderbetreuung und die intendierten quantitativen und qualitativen Verbesserungen von Bildung, Erziehung und Betreuung im Elementarbereich sehr begrüße.

Auch wird nicht bestritten, dass den Kommunen durchschnittlich höhere Landeszuschüsse in Folge von KiBiz gewährt werden, jedoch ist aber hier festzuhalten, dass durch die grundsätzliche Festlegung höherer Fördersätze in Form der verschiedenen Kindpauschalen durch das Land auch die Kosten für die Kommunen erheblich steigen (Umstellung von Gruppenpauschalen nach GTK bis 31.7.2008 auf Kindpauschalen nach KiBiz ab 1.8.2008).

Die von Ihnen angesprochenen „Freiheiten für Kommunen bei der Ausgestaltung der Kinderbetreuung“ erfahren nicht zuletzt ihre Grenzen durch die Elternwünsche im Hinblick auf die Nachfrage nach bestimmten Betreuungskontingenten. Die Jugendämter haben im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe Jugendhilfeplanung dementsprechend bedarfsgerecht zu planen.

Der hier in Rede stehende kommunale Mehraufwand resultiert derzeit im Wesentlichen aus dem Betreuungsbereich der 3 - 6-Jährigen. Der Ausbau der ebenfalls von mir befürworteten Betreuung der unter 3-Jährigen ist derzeit in intensiver Planung und soll bis 2013 in Form eines Stufenplanes abgeschlossen sein (Rechtsanspruch für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr ab 1.8.2013). Dies bedeutet für die Kommunen weitere anteilige Investitions- und Betriebskosten.

Die von Ihnen in Ihrem Schreiben angesprochene und von mir bereits vorstehend skizzierte Kostenentwicklung kann der Vorlage-Nr. 176/08 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.06.2008, Ratssitzung vom 24.06.2008,



Dienstgebäude:
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0

Dienststelle:
Jugendamt

Auskunft erteilt:
Herr Kaldenbach

Zimmer: 249
Telefon: 02403/71-275
Fax: 02403/71577
Email:
heinz.kaldenbach@eschweiler.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 51-1

Datum: 03.02.2009

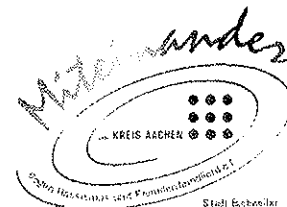


Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Aachen
1216100 (BLZ 390 500 00)
SEB AG Aachen
1600000400 (BLZ 390 101 11)
Dresdner Bank Eschweiler
0170281600 (BLZ 370 800 40)
Postbank Köln
3824509 (BLZ 370 100 50)
Raiffeisen-Bank Eschweiler
2500116016 (BLZ 393 622 54)
VR-Bank eG
6103948019 (BLZ 391 629 80)



entnommen werden, die eine erste Gegenüberstellung von GTK- und KiBiz-Kosten widerspiegelt.

Für das Haushaltsjahr 2009 werden Mehrkosten durch KiBiz in Höhe von rd. 785.000 € erwartet. In diesem Zusammenhang wird auf das beiliegende Ergebnis einer Abfrage zu den Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes im Kreis Aachen verwiesen. Diese Aufstellung ist dem Ministerpräsidenten des Landes NRW im Rahmen eines „Appells“ zur Verbesserung der Landesfinanzierung bei Kindertagesstätten am 17.10.2008 seitens der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Aachen übersandt worden. Darin wird deutlich, dass alle kreisangehörigen Städte einschließlich des Kreises Aachen erhebliche Mehrbelastungen durch KiBiz zu verzeichnen haben.

Zu den von Ihnen ebenfalls erwähnten Elternbeiträgen ist Folgendes festzustellen:

Die Elternbeiträge wurden weder unter GTK noch werden sie nach KiBiz an das Land abgeführt. Vielmehr werden sie rechnerisch in die Finanzierung der Betriebskosten in einem Umfang von 19% seitens des Landes veranschlagt, wobei jedoch faktisch in Eschweiler der Anteil der Elternbeiträge ca. 16 % ausmacht. Auch der hier entstehende Differenzbetrag, der für 2008 nach ersten Berechnungen bei ca. 182.000 € liegt, ist seitens der Stadt in Gänze zu tragen und ist unabhängig zu betrachten von den unmittelbar aus KiBiz resultierenden v.g. Mehrkosten. Auch hier wird seitens der Kommunen gefordert, dass der Elternbeitrags-Defizitausgleich mit landesweit einheitlichen Elternbeiträgen wieder eingeführt wird. Das heißt, dass das Land, wie dies auch bis vor einigen Jahren Praxis war, sich dann finanziell beteiligt, wenn – wie dies in den meisten Kommunen der Fall ist - nicht der fiktive Beitragssatz von 19% erreicht wird.

Bezogen auf Ihre Feststellung, dass es sich bei der Betreuung der Kinder unter 3 Jahren um eine freiwillige Leistung handele, verweise ich auf ein Schreiben von Minister Laschet vom 10.09.2008, worin dieser ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich beim Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder nicht um eine freiwillige Aufgabe handele; vielmehr handele es sich um eine Pflichtaufgabe, da das SGB VIII davon spreche, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen habe.

Es ist bei allen Unwägbarkeiten Ziel der Jugendhilfeplanung, dem Gesamtauftrag möglichst gerecht zu werden, wonach Betreuungsplätze einerseits bedarfsgerecht, andererseits auch wirtschaftlich vertretbar geschaffen werden sollen.

Abschließend kann ich Ihnen zusichern, dass der gesamte Sachverhalt nochmals zusammenfassend einschließlich der von Ihnen angesprochenen Finanzierungsfragen in einer Verwaltungsvorlage für die Sitzungen von Jugendhilfeausschuss (12.3.09) und Rat (26.3.09) dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bertram

Fm ^{3/2}

[Signature]
3.2.09

Anlage

Verteiler:

Ratsfraktionen von SPD, FDP, UWG, CSL, Bündnis 90/Die Grünen,
I, II, BKJ,
512 Wvl. JHA-Sitzung 12.3.09

Anlage 4

Von: Heinz Kaldenbach
An: Jousen, Vera
CC: Buendgen, Nicole; Drexler, HansJuergen; Schroeder, Franz
Datum: 02/05/09 7:41
Betreff: Wtrlt: Antrag KiBiz

Mit freundlichem Gruß
Heinz Kaldenbach
Jugendamtsleiter
Tel. (02403) 71275
Fax. (02403) 71577

>>> Bernd 4 Schmitz <bernd4schmitz@bundeswehr.org> 02/05/09 12:16 >>>

Guten Tag Herr Bürgermeister,
guten Tag Herr Kaldenbach,

ich möchte folgende Ergänzung zu unserem KiBiz Antrag, welcher gestern in der Stadtratssitzung erläutert wurde, abgeben:

Nach wie vor geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Anteil der Elternbeiträge am Finanzierungssystem 19% beträgt.
In Eschweiler lag das Beitragsaufkommen in den letzten Jahren durchschnittlich bei 16%. Die Differenz beträgt somit 3%, aber welche Summe verbirgt sich dahinter?
Herr Kaldenbach hat gestern die Summe 180.000 € genannt. Ist dies richtig?

Ebenso wurde auf Antrag der SPD Fraktion/ Bündis90 Die Grünen die Änderung der Elternbeitragsabelle beantragt und auch beschlossen. Nun wird zum 01.08.2009 die Freibetragsgrenze auf 18.000 € angehoben. Auch dies kostet im ersten Beitragsjahr 8.160 €.

Die o.a. Beispiele sind freiwillige Leistungen, welche auch durch die CDU Fraktion getragen wurden. Wir stehen zu diesen Mehrausgaben, würden aber trotzdem genau wissen, wie sich die Mehraufwendungen durch KiBiz zusammen setzt?
Es sollte gegenüber gestellt werden, welche Kosten die Stadt immer schon für die Kinderbetreuung aufgewendet hat, und welche zusätzlich durch KiBiz angefallen sind. Dann sollte weiterhin klar herausgestellt werden, welche Kosten "Freiwillige Leistungen" sind, um dann am Tag "X", den wir alle nicht herbeisehnen, hoffentlich nicht über die Leistungen beraten müssen.

Wenn diese Zahlen vorliegen, bin ich auch bereit mit unseren eigenen Ministern und Abgeordneten zu sprechen, um eine Verbesserung auf der Einnahmeseite zu erreichen. Wir erhoffen dann, das sich auch die Diskussion zum KiBiz versachlicht, denn die Qualitätssteigerung ist zweifelhaft da und jedem müsste auch klar sein, das dies Geld kostet.

Bernd Schmitz
Fraktionsvorsitzender

Anlage 5

Anlage zu Artikel 1 § 19

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

§ 10
Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Altersgruppe	Sachaufwand und Förderleistung	
	-Stundenbudgets- bis 25 h	bis 35 h bis 45 h
Kinder unter drei Jahren	249,00 €	344,00 €
Kinder ab 3 Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht	218,00 €	296,00 €

§ 11
Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12
Unfallversicherung

(1) Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

(2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

(3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

§ 13
Aufwendungen zur Alterssicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

(3) Als Alterssicherung werden anerkannt:

- die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- private Lebensversicherungen
- Rürup-Rentenverträge
- Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz -AltZertG).

§ 8
Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KIBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

(2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2, letzter Satz, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9

Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.